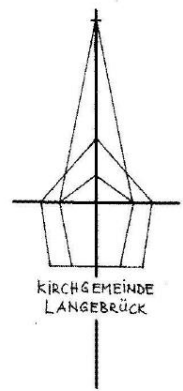


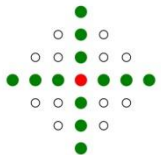
**Kirchgemeinde
Langebrück**



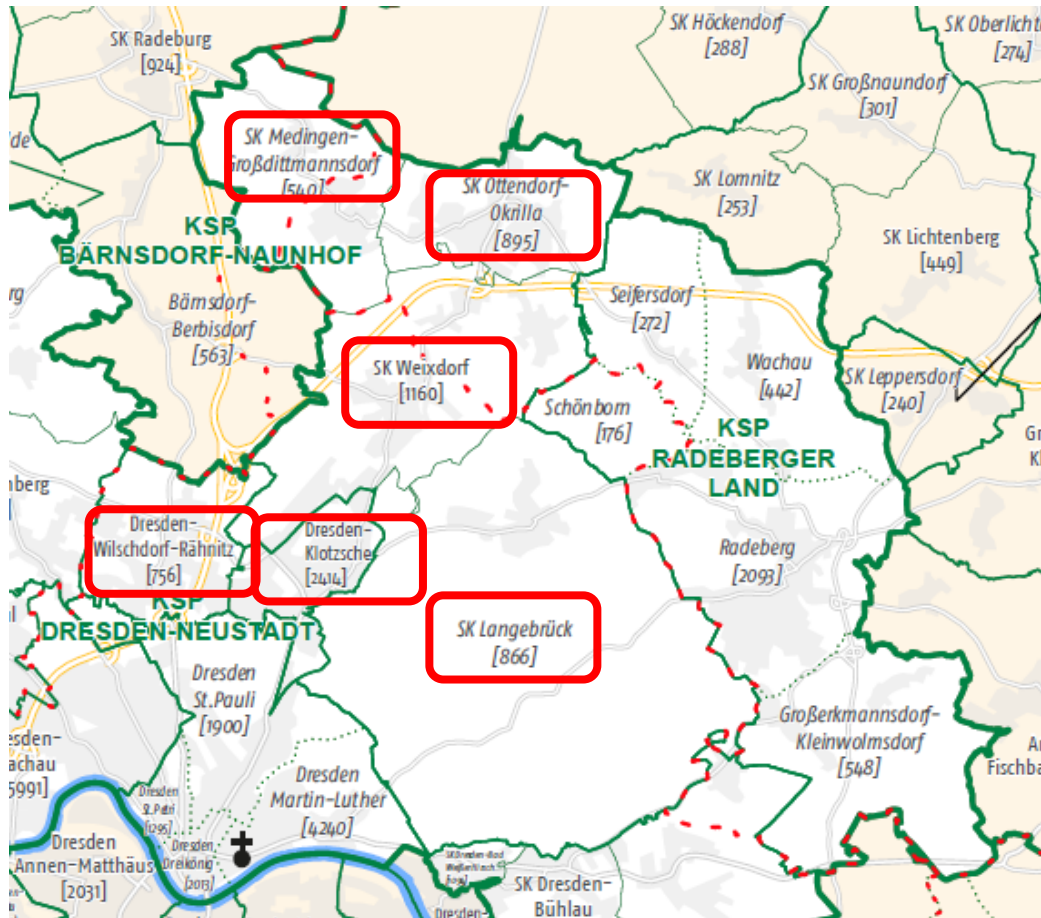
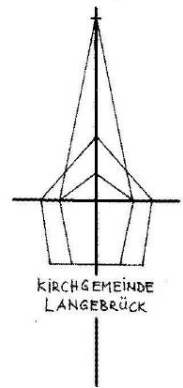
Vom Kirchenvorstand Langebrück

zur

**Kirchgemeindevvertretung Langebrück +
Kirchspiel-Kirchenvorstand**

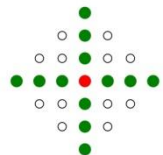


Kirchspiel Dresdner Heidebogen ab 2.1.2021

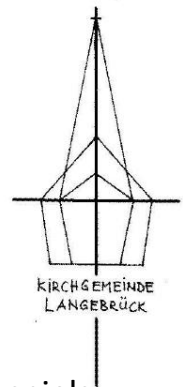


07.06.2020

Kirchspiel Dresdner Heidebogen



Kirchspiel „Dresdner Heidebogen“



Körperschaft: ja

Gremium vor Ort:

Kirchgemeindevertretung,
2021-2026: entspricht dem 2020
gewählten Kirchenvorstand
Langebrücks (6 gewählte, 2
berufene Kirchvorsteher)
danach: laut Gesetz mind. 2
Mitglieder, davon 1 im KV des
Kirchspiels

**Kirchgemeinde
(KG): Kirche vor
Ort**

**Kirchspiel
(KS)**

Körperschaft: ja

Leitungsgremium:

Kirchenvorstand des Kirchspiels

Zusammensetzung:

2021-2026: 2 gewählte aus jedem
bisherigen KG-KV + alle Pfarrer:innen
danach laut Gesetz: Höchstgrenze: 16
Kirchvorsteher, mind. 1 Vertreter aus
jeder KG

Vorsitz: Wahl, siehe Regelungen KV



Haushalt (Hh): gemeinsam;
KG verfügen über eigene Hh-
stellen (Mittel an Anzahl
Gemeindeglieder orientiert,
Höhe ist noch)

Kirchgeld: an Hh-stelle der KG
Verwaltung des KG-Vermögens
durch KV



MA: Anstellung und
Dienstaufsicht beim
Kirchspiel

Verwaltungsaufgaben:
beim Kirchspiel

Einsatzplanung: KV



Pfarrer:Innen:

Pfarrstellen: dem Kirchspiel
zugeordnet. Besetzung:
Beschlussfassung KV

KV legt Seelsorgebezirke per
Ortsgesetz fest

Kirchspiel: KGV Langebrück und KV

Kirchgemeindevertretung (KGV)

Zusammensetzung 2020-2026:

- KV-Wahl 09/2020 + 2 berufene Mitglieder
- Pfarrer sind keine Mitglieder
- KGV wählt Vorsitz und stv. Vorsitz
- (stv.) KV-Vorsitzende dürfen an Sitzungen beratend teilnehmen

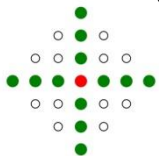
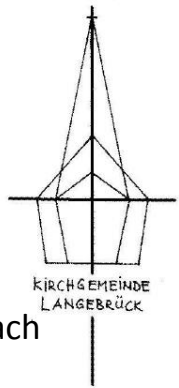
Aufgaben, Befugnisse, Arbeitsweise:

- trägt gemeinsam mit KV Verantwortung für das kirchgemeindliche Leben in der KG
- nimmt die geistlichen Aufgaben (siehe §13 Abs. 1 KGO) für ihren Bereich wahr auf der Grundlage der Planungen und Grundsatzentscheidungen des KV
- entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung der Mittel, die ihm zur Verfügung stehen
- berät und unterstützt den KV
- Initiativrechte gegen KV (§ 11 Abs. 3 KG-StrukturG)
- Mitglieder im KV des KS unterrichten über Beschlüsse

Kirchenvorstand (KV)

Aufgaben, Befugnisse, Arbeitsweise:

- Leitung des Kirchspiels und Vertretung nach außen
- Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft
- nimmt die Rechte der KGen wahr und erfüllt ihre Pflichten
- mind. 1x jährlich Gemeindeversammlung
- darf von KGV die Erarbeitung von Beschlussvorlagen verlangen
- muss über Angelegenheiten beraten und beschließen, die ihm von KGV vorgelegt werden
- bildet Ausschüsse
- wählt Mitglieder der Bezirks- und Landessynode
- stellt Haushalts- und Stellenplan auf in gesonderten Haushaltsstellen sind Mittel für die KGen auszuweisen, über die die KGVen verfügen können



Initiativrecht gegen KV

§ 11 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz:

Die Kirchengemeindevertretung kann sich jederzeit mit Anträgen und Vorschlägen an den Kirchenvorstand wenden. Sie hat das Recht, vom Kirchenvorstand eine Beratung und Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten zu fordern (Initiativrecht):

1. Planungen und Grundsatzentscheidungen ...
2. Erlaß und Änderung kirchlicher Ortsgesetze, insbesondere für die Einrichtungen der Kirchengemeinde ...,
3. Durchführung substanzerhaltender Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden der eigenen Gemeinde,
4. Durchführung von Spendensammlungen in der Kirchengemeinde oder im Kirchspiel für bestimmte kirchengemeindliche Zwecke,
5. Vermietung von Wohnungen und Räumen in kirchlichen Gebäuden,
6. Verpachtung kirchlichen Grundbesitzes und Bestellung von Erbbaurechten,
7. Änderung des Nutzungszweckes kirchlicher Gebäude.

https://engagiert.evlks.de/Rechtssammlung/PDF/1.3.4_a_KirchengemeindestrukturG_ab_02.01.2021.pdf

Geistliche Aufgaben

§ 13 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung:

(1) Der Kirchenvorstand trägt Verantwortung für geistliche Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde. Er hat insbesondere

- a) auf die regelmäßige Durchführung und würdige Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen zu achten sowie die Gestaltung von Festen und Feiertagen zu fördern,
- b) bewährte Formen der Gemeindegliederarbeit zu pflegen, nach neuen Formen kirchlicher Gemeinschaft und nach situationsbezogenen Arbeitsformen zu suchen sowie die Ökumene vor Ort zu stärken,
- c) die Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen und dabei auf die regelmäßige Durchführung der christlichen Unterweisung zu achten,
- d) die aus dem missionarischen Auftrag erwachsenden Aufgaben zu entdecken und wahrzunehmen,
- e) die diakonische Arbeit der Kirchengemeinde zu fördern und situationsgerechte Formen diakonischer Arbeit anzuregen,
- f) die Kirchenmusik, besonders den Gemeindegottesdienst, sowie die in Beziehung zum christlichen Glauben stehende Kunst zu pflegen.

https://engagiert.evlks.de/Rechtssammlung/PDF/1.3.1_KirchengemeindeO_ab_01.01.2020_2.pdf

